

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 28 (1844)

44 (29.10.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798764](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798764)

Oldenburgische Blätter.

№ 44.

Dienstag, den 29. October.

1844.

Oldenburgischer Nekrolog.

(Fortsetzung.)

Daniel Heinrich Schüßler,

Secretair und provisorischer Auktionsverwalter
zu Dvelgönne.

geb. d. 8. October 1779. gest. d. 1. Mai 1843.

Sein Vater Daniel Heinrich Schüßler, welcher als Organist zu Strückhausen verstorben ist, war Schullehrer zu Strückhausermoor, als dieser Sohn ihm geboren wurde. Ihm verdankt derselbe auch seine ganze Schulbildung und kaum war derselbe der Schule entlassen, als er um Ostern 1794 bei dem damaligen Amtmann zu Bockhorn, Cammer-Assessor Saurmann, als Schreiber in Dienst trat. Schon nach wenig Jahren konnte er in die erledigte Stelle des Amtsgevollmächtigten einrücken, und als im J. 1798 der Cammer-Assessor Küder Amtsverwalter des Landes: Wührden wurde und eines dienst erfahrenen Amtsgevollmächtigten bedurfte, ging er in dessen Dienste über. Im Jahre 1800 wurde er als Procurator beim Amtsgerichte zu Dedesdorf recipirt und nach der französischen Occupation des Herzogthums Oldenburg zum Maire daselbst ernannt, welche Stelle er am 20. August 1811 antrat.

Als nun nach der Schlacht bei Leipzig und der Flucht der Franzosen aus Deutschland der Herzog von Oldenburg am 27. November 1813 in sein Land zurückgekehrt war, hatte derselbe durch sein Besitznehmungs-Patent

vom 1. Decbr. die damals bestehenden Obrigkeiten und Behörden einstweilen und bis darüber anderweitig verfügt werden könne, bestätigt, und sämtliche geistliche und weltliche Bediente angewiesen, alle ihre bisherigen Obliegenheiten nach den damals bestehenden Gesetzen und Formen, jedoch mit der Abänderung, daß die Ausfertigungen in Seinem Namen geschähen, mit Treue und Eifer bis weiter fortzusetzen, so wie denn auch allen Unterthanen geboten wurde, diesen provisorisch bestätigten Obrigkeiten und Behörden in den ihnen beigelegten Geschäftskreisen gebührende Folge zu leisten. Die Maire's in den Städten sollten unter der Benennung: Bürgermeister, die auf dem Lande unter der Benennung: Wögte, und die Percepteurs unter dem Namen: Einnehmer die ihnen anvertrauten Geschäfte bis weiter fortsetzen. In allen Fällen, da diese obrigkeitlichen Personen, oder eine sonst bestehende Behörde, sich an eine höhere zu wenden verbunden waren, hatten sie sich an die niedergesezte Regierungs-Commission zu wenden, und deren Verfügung zu gewärtigen.

Nun aber war das Herzogthum Oldenburg durch die französische Organisation ganz auseinander gerissen und verschiedenen Departements zugetheilt worden. Der ältere Theil desselben gehörte zum Departement der Wesermündungen, und bildete theils das Arrondissement Oldenburg, theils war es, und namentlich das Land: Wührden, zum Arrondissement Lehe gelegt. Der ehemals münstersche Theil gehörte zum Departement der Ober:Ems und zum Arrondissement Quakenbrück, und die dem Her-



zoge von Oldenburg vom Kaiser von Rußland einstweilen zur Verwaltung und Benutzung übertragene Herrschaft Tever war ein Arrondissement des Departements der Emsmündungen. Da fand es sich nun bald, daß zwischen der Regierungs-Commission und den Bürgermeistern oder Wägten die Mittelbehörden fehlten, welche nach der französischen Einrichtung durch den Präfecturrath, den Departementsrath und den Arrondissementrath gebildet wurden, und es wurde daher für nöthig erachtet, während des provisorischen Zustandes zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche während der französischen Occupation diesen oberen Administrativ-Behörden beigelegt gewesen, und welche besonders die Angelegenheiten der Gemeinden, deren Verhältnisse gegen die ihnen vorgesezten Bürgermeister oder Wägte, und die den Letzteren bisher obgelegene, auch ferner obliegende Verwaltung des Gemeinbewesens, imgleichen alle Forderungen und Ansprüche an die Communen zum Gegenstande hatten, eine besondere Behörde anzuordnen, die unter der Leitung der provisorischen Regierungs-Commission sich mit diesen Administrativ-Sachen beschäftigen, und von deren Beschlüssen der Recurs an die provisorische Regierungs-Commission unbenommen sein sollte. Eine solche Behörde ordnete daher der Herzog für das gesammte Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Tever unter der Benennung eines »Obergemeinderaths« an, und dieselbe wurde durch eine Bekanntmachung der provisorischen Regierungs-Commission vom 24. Januar 1814 installiert.

Schüßler fungirte unterdes als Wagt zu Debesdorf bis zu der mit dem 1. Oct. 1814 eintretenden Reorganisation des Herzogthums, und da mit diesem Tage sein bisheriges Amt aufhörte, das Amtsgericht daselbst aber nicht wieder hergestellt wurde, er also in seine frühere Stellung nicht wieder eintreten konnte, so wurde er auf den Vorschlag des Obergemeinderaths, der seine Bekanntschaft mit den französischen Einrichtungen und seine Gewandtheit in Geschäften kennen gelernt hatte, am 1. Nov. 1814 vom Herzoge zum Secretair dieser Behörde ernannt, welche auch nach der Reorganisation noch fortbestehen mußte, weil nicht alle Geschäfte bis zum 1. Oct. zu erledigen gewesen waren, auch

in allen Communeleinrichtungen die Verwaltung nach französischen Verordnungen erst mit dem 30. Sept. aufhören konnte.

Am 20. November 1815 wurde darauf in Gemäßheit des Art. IX. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 zwischen den verbündeten Mächten und dem Könige von Frankreich in Hinsicht auf die Untersuchung und Liquidirung der der französischen Regierung zur Last fallenden Reclamationen eine Convention geschlossen, und der Herzog verordnete dann im Jan. 1816, daß sämmtliche seit dem Eindringen französischer Douaniers und französischer Truppen in das Land bis zum 30. Mai 1814 entstandene Ansprüche, welche durch den Pariser Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 und gedachte Convention vom 20. Nov. 1815 in Bezug auf das damalige französische Gouvernement für verbindlich erklärt worden, oder deren Verbindlichkeit in der Natur der Sache liege, es seien Forderungen von Privatpersonen, Corporationen, Communen, Landestheilen oder dem Fiskus, nach den Bestimmungen der erwähnten Staatsverträge von dem Obergemeinderath liquidirt und an die Regierung zur weiteren Beförderung an den Herzoglichen Bevollmächtigten, den Staatsrath Treitlinger in Paris eingesandt werden sollten.

Der zur Liquidirung dieser Forderungen in Paris vorgeschriebene Weg machte die Sache sehr weit aussehend; aber die Bemühungen des Herzogs von Wellington brachten es dahin, daß vermöge einer zwischen den vier verbündeten Mächten, welche die Pariser Friedensschlüsse unterzeichnet hatten, und der Krone Frankreich eingegangenen Transaction vom 25. Apr. 1818 für sämmtliche, in Gemäßheit des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und der Convention vom 20. Nov. 1815 an Frankreich gemachte und bis dahin unberichtigt gebliebene Forderungen aus dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Tever, wie auch aus dem Fürstenthum Lübek eine gewisse Abfindungssumme festgesetzt wurde, welche in zwölf Monats-Raten mittelst Einschreibungen auf das große Buch der französischen Staatsschuld berichtigt werden sollte.

Bei dieser Aversionalsumme, schon bei ihrem Nennwerthe mit den in Oldenburg angebrachten Reclamationen von etwa 8 Millionen

Franken nicht im entferntesten Verhältniß stehend, war nur ein Cours von 60 Procent garantirt, und da nach dem Artikel 10 der gedachten Transaction nur denjenigen Reclamanten ein Recht daran zustand, deren Forderungen in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und in der Convention vom 20. Nov. 1815 begründet und vor dem Ablauf des dazu angeetzten Termins angebracht worden, so verordnete die Regierung am 1. August 1818, sämtliche in Folge der früheren Aufforderungen angegebenen Reclamationen, in sofern sie zur gehörigen Zeit angezeigt, und nicht etwa bereits berichtet oder von der in Paris dazu niedergesetzten Behörde völlig verworfen worden, nach Maßgabe der gedachten Staatsverträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, worauf denn die Aversionalsumme auf die definitiv für begründet und liquide erkannten Forderungen, nach den alsdann bekannt zu machenden näheren Bestimmungen verhältnißmäßig vertheilt werden sollte. Sie erklärte dabei, daß sie die Beendigung dieser Angelegenheit auf alle Weise zu befördern suchen werde, damit das, was den einzelnen Reclamanten conventionsmäßig begliche, denselben baldmöglichst zu Theil werde. Sie wollte daher auch darauf Bedacht nehmen, die Renten, welche die Aversionalsumme bildeten, sobald als möglich und auf die vortheilhafteste Weise in baares Geld umzusetzen, da der Werth nur auf diese Weise unter die Interessenten vertheilt werden konnte.

Zu dieser Beförderung des Geschäfts wurde eine persönliche Verhandlung mit dem Staatsrath Treitlinger nützlich gefunden, um diesem, welcher nach seiner genauen Kenntniß der von den Liquidations- und schiedsrichterlichen Commissarien in Paris angenommenen Grundsätze über den Werth der Reclamationen am besten zu urtheilen im Stande und deshalb ersucht worden war, über sämtliche noch unerledigte Forderungen aus dem Herzogthum Oldenburg, der Erbherrschaft Fever und dem Fürstenthum Lübeck nach Anleitung der von der Regierung angenommenen Grundsätze specielle gutachtliche Entscheidungen abzugeben, und darauf einen vorläufigen Entwurf zu einem Vertheilungs-Plane in Ansehung des ganzen Aversional-Fonds zu gründen, die etwa von ihm in den Acten noch

vermißte nähere Auskunft schnell zu geben. Da Schüßler mit Allem, was der Staatsrath Treitlinger zu wissen verlangen konnte, aufs Genaueste bekannt war, so wurde er zu diesen Verhandlungen erwählt, und reisete am 3. Aug. 1818 nach Baden-Baden ab, wohin der Staatsrath Treitlinger von Paris gekommen war.

Ueber die Ausführung dieses Geschäfts giebt eine Regierungsbekanntmachung vom 5. Decbr. 1818 Auskunft. Nach dem Verkauf der Renten ließen sich nur etwa 2,150,000 Franken aus dem auf Oldenburg fallenden Quantum der Aversionalsumme lösen, und es ergab sich auf der einen Seite, daß nur die in den mehrerwähnten Staatsverträgen begründeten Forderungen Rechte an der Aversionalsumme hatten, und auf der anderen, daß auch Ansprüche dieser Art nur in sofern verhältnißmäßig befriedigt werden konnten, als diese Summe hinreichte. Es wurden daher auf den von dem Staatsrath Treitlinger gemachten Entwurf ein Liquidationsverfahren nach Art eines Vergleichs oder Transacts gegründet, so daß derselbe nur dann zu einem feststehenden Normativ erhoben werden sollte, wenn von den Reclamanten innerhalb der ihnen zu diesem Ende zu setzenden präclusivischen Fristen keine genügende Vorstellungen eingebracht, oder von denselben die etwa ihnen noch aufzulegenden Beweise nicht vollständig beigebracht werden würden.

Zu diesem Liquidationsverfahren ernannte der Herzog eine besondere Commission, und dieser ordnete er zur Besorgung der Secretariatsgeschäfte den Secretair Schüßler bei; ein Beweis, wie sehr man mit seinen bisherigen Arbeiten in dieser Angelegenheit zufrieden war. Am 25. Febr. 1821 wurde diese Commission, nachdem sie die ihr anvertrauten Geschäfte beendet hatte, wieder aufgehoben.

Im Mai 1821 aber fand es sich, daß der damalige Auktionsverwalter des Kreises Dvelgönne eine bedeutende Summe von den durch ihn vermöge seines Amtes erhobenen Geldern nicht an die Beikommenden wieder abgeliefert habe, und wurde derselbe daher seiner Amtsführung einstweilen enthoben und eine Verwaltung seines Dienstes angeordnet. Diese Verwaltung wurde im November desselben Jahres dem Se-



cretair Schüßler aufgetragen, und er hat sie bis an seinen Tod geführt, weil man, eine Veränderung mit dem Auctionswesen beabsichtigend, die Stelle nicht definitiv wieder besetzen wollte. Wie sehr die ihm vorgesezten Behörden mit dieser seiner Verwaltung zufrieden waren, geht daraus hervor, daß man die beabsichtigte Veränderung nicht bei seinen Lebzeiten, sondern erst nach seinem Tode eintreten ließ, und wie sehr die Eingefessenen es waren, ist daraus abzunehmen, daß erst nach seinem Tode die Wünsche laut wurden, die bereits in andern Kreisen des Landes bestehende neue Einrichtung auch im Kreise Dvclgöbne eingeführt zu sehen.

Schüßler war zweimal verheirathet, zuerst mit einer Tochter des Advocaten Burmester in Dedesdorf, welche ihm vier Kinder gebar, wovon jedoch nur ein Sohn, jetzt practischer Arzt, ihn überlebt hat. Im J. 1808 verheirathete er sich nach dem Tode seiner ersten Gattin mit Anna Margarethe Eilers, der Tochter eines Landmanns zu Strückhausen. Von 5 Kindern aus dieser Ehe haben drei ihn überlebt: ein Sohn ist practischer Arzt und einer, der bis an seinen Tod sein Gehülfe war, ist als Auctionator des Amts Rodenkirchen an seine Stelle getreten.

Anton Siemer,

der Theologie Doctor, Kirchenrath, Land-Dechant des Kreises Wechta und Pastor zu Bakum.

geb. d. 11. Febr. 1775. gest. d. 4./5. Mai 1843.

Seine Eltern, Johann Heinrich Siemer und Anna Elisabeth Brakel, besaßen eine kleine KötHEREI auf dem Hagen bei Wechta, und hier wurde er geboren. Wegen seiner Talente und seines Fleißes bestimmten ihn dieselben zum geistlichen Stande, und in der Stadtschule zu Wechta erhielt er von dem Rector Schöne den ersten Unterricht, auch in der lateinischen Sprache und in der Mathematik. Die schöne Handschrift desselben eignete er sich ganz an und behielt sie für sein ganzes Leben. Dann besuchte er das Gymnasium zu Wechta während fünf

Jahre, und bezog 1794 die Academie zu Münster. Hier studirte er Philosophie und Theologie und erhielt am 3. Jan. 1801 die Priesterweihe. Dann war er ein Jahr Hülfspriester bei dem damaligen General-Dechanten Haßkamp zu Wechta und beinahe drei Jahre bei dem Pastor Südholz zu Goldenstedt. Im Jahre 1804 wurde er als Caplan an die katholische Capelle zu Oldenburg berufen, welche damals noch der nordischen Mission angehörte. Dieser Umstand und die damalige Unbedeutendheit der katholischen Gemeinde in Oldenburg waren die Ursachen, daß er hier nur einen kümmerlichen Unterhalt fand. Noch schlimmer wurde das in der französischen Occupation, in den Jahren 1811 bis 1813, wo aller Zuschuß aus öffentlichen Cassen wegfiel, so daß er oft mit Nahrungsforgen zu kämpfen hatte, und sich hauptsächlich durch Privatunterricht in der französischen Sprache seinen Unterhalt erwerben mußte. Dennoch erfüllte er treu seine Sendung, übte unverdrossen das ihm übertragene Hirtenamt und wies sogar ein ihm zu seiner Subsistenz überwiesenes Geschenk zurück, mit dem Hinzufügen, daß Andere es noch nöthiger haben möchten, als er selbst.

Im Jahre 1814 erhielt er jedoch die Pfarre zu Bakum, und im J. 1823 wurde er nach dem Tode des General-Dechanten Haßkamp zum Land-Dechanten des Kreises Wechta ernannt. Als Pfarrer und Dechant lebte er treu seinen Pflichten.

Unter dessen war auf den Wunsch des Herzogs von Oldenburg, daß alle Katholiken in dem Herzogthum einen und denselben geistlichen Obern haben möchten, in einer Clausel der Päpstlichen Circumscriptions-Bulle für die Königlich Preussischen Staaten vom 16. Juli 1821 und in der für die Kön. Hannoverschen Staaten vom 26. März 1824 derjenige Theil der Oldenburgischen katholischen Unterthanen, welcher bisher mit dem Bisthum Osnabrück und mit der nordischen Mission in kirchlicher Verbindung gestanden, dem Bischof von Münster als geistlichem Oberhirten zugewiesen worden, und in dem am 5. Jan. 1830 mit dem Fürst Bischof von Ermeland, als dem Päpstlichen Bollzieher der Circumscriptions-Bulle für die Kön. Preuß.

Staaten, abgeschlossenen Verträge waren alle katholische Kirchen im Herzogthum Oldenburg zu einem »Oldenburgischen Bezirk des Bisthums Münster« vereinigt. Dieser Bezirk erhielt in dem »Bischöflichen Officialat« eine eigene Behörde, die, unabhängig von dem General-Bicariat zu Münster, unmittelbar unter dem Bischof steht.

In demselben Verträge ist auch festgesetzt, daß Pfarr-Beneficien oder Pastorate, die nicht etwa dem weltlichen Patronatrechte einer Privatperson oder Commune unterworfen sind, durch Concurs, nach Vorschrift des Concils von Trident vergeben werden sollen, und zwar wird, in sofern sie etwa dem Landesherrlichen Patronatrechte unterworfen sein möchten, kraft einer allgemeinen, dem Official hiezu ertheilten Vollmacht des Landesherrn derjenige von den Concurrenten, den die Examinatoren für den würdigsten erklärt haben, durch den Official mittelst Einsendung des motivirten Gutachtens der Examinatoren über sämtliche Concurrenten der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-katholische Kirche im Herzogthum Oldenburg präsentirt, und der Nominirte erhält, nachdem durch die Commission die Landesherrliche Approbation eingeholt worden, die Institution vom Bischof.

Nachdem nun am 4. Mai 1831 das Bischöfliche Officialat zu Wechta durch den General-Bicar der Münsterschen Diocese feierlich eingesetzt worden, wurde von demselben am 15. October 1833 auch der Land-Dechant Siemer zum Examinator (Examinator synodalis) mit ernannt. Am 1. Jan. 1838 ertheilte der Großherzog ihm den Titel »Kirchenrath« und am 13. August 1840 erhielt er von der Facultät zu Münster das Ehrendiplom eines Doctors der Theologie.

Er hatte eine ernste, würdige Haltung, welche seinem stattlichen Körperbau entsprechend war, und so ernst und strenge er in Erfüllung seiner Berufspflichten sich bewies, so herablassend und freundlich zeigte er sich bei dem Unterrichte und der Prüfung der Schulkinder, welchen Zweigen seines Pfarramts er viele Zeit und Sorgfalt widmete; so sehr, daß er denselben unentgeltlich Privatunterricht ertheilte. Dafür genoß er aber

auch deren Liebe und Achtung in hohem Grade, und dies war nicht bloß in seiner Pfarre der Fall, sondern auch bei seinen Rundreisen, die er zum Zweck der Kirchenvisitation als Dechant zu machen hatte, ließ er die Untersuchung des Schulunterrichtes sich sehr angelegen sein und verwandte viele Zeit auf die Prüfung der Schulkinder, denn auf diese glaubte er mit Recht am meisten wirken zu können.

Viele seiner benachbarten Geistlichen und unter diesen manche seiner vormaligen Mitschüler geleitete er zur Gruft und hielt ihnen Leichenreden, bis auch er von einer Krankheit ergriffen wurde, die in kurzer Zeit seinem thätigen Leben ein Ende machte. Die letzte dieser Leichenreden war am 29. März die seines Freundes, des Pastor Südholz zu Goldenstedt. Mit der Gottergebenheit, die er in seinem Leben gelehrt hatte, starb er auch, vorbereitet mit allen Sterbesacramenten.

Er hat einen »Katechetischen Unterricht über den Eid« zu Münster 1818 in 12. drucken lassen, und zu den »Oldenburgischen Blättern« hat er manchen sehr zweckmäßigen Beitrag geliefert.

(Fortsetzung folgt.)

**Wie geht und steht es denn wohl eigentlich mit der Sache? Antw.:
So wie hier folget:**

(Schluß.)

Wir wollen zugeben, daß es im Gebiet der Medicin noch manche dunkle Stellen giebt, aber wir können der Meinung nicht beipflichten, daß solches noch überall dunkel sei, und die Aerzte überall auf Gewinn und Verlust mit steter Unsicherheit herumtappen, denn das ist falsch und unwahr. Die unausgesetzten Forschungen und Beobachtungen der Aerzte seit Jahrhunderten haben schon gar manches Licht angezündet, und somit schon einen nicht unerheblichen Theil ihres Gebietes in dem Maße erhellt, daß man sicher darauf wandeln kann; und auf den noch dunklen



Stellen wird jeder wissenschaftliche und gewissenhafte Arzt mit einer solchen Vorsicht und Behutsamkeit einhergehen und etwaige Heilversuche machen, daß das Leben der Kranken nicht dadurch gefährdet wird; denn wäre er auch leichtsinnig und gewissenlos zu Wagnissen, so würde ihn doch wohlwogene ärztliche Politik davon abhalten, da von der Tödtung seiner Patienten eben kein großer Vortheil für den Arzt abzusehen ist.

Wir geben es zwar zu, daß es in manchen Krankheitsfällen mit unklarer und zweideutiger Form, nicht mit Sicherheit entschieden werden kann, ob sich mit oder ohne ärztliche Beihülfe in selbigen ein gleiches oder ungleiches Resultat ergeben haben würde, aber wir können thatsächlich und nach sicherer Erfahrung nachweisen, daß ein großer Theil von Krankheiten mit klarer Form, welche zum Theil ohne ärztliches Zuthun entweder gar nicht, oder auf Unkosten der ferneren Gesundheit zu langsam und unvollkommen von der Natur geheilt werden, durch den Arzt und seine Arzneien heilbar sind. Die vollständig ausgebildete venerische Krankheit z. B. läuft, mit Ausnahme höchst seltener, mit tropischer Wärme und Lebensthätigkeit begabter Individuen, ohne ärztliche Hülfe und den specifisch heilsamen, göttlichen Merkur stets tödtlich aus, wird aber durch richtige ärztliche Hülfe stets bald, gründlich und ohne alle nachbleibende Folgen geheilt. Ein Gleiches gilt von Entzündung innerer Theile, besonders des Magens und der Gedärme, die aber gleich Vergiftungen bei einer schnellen ärztlichen Hülfe regelmäßig heilbar sind. Das Wechselfieber wird allbekanntlich mittelst rechtzeitigen Gebrauches der China bald und gründlich und ohne hinterlassene üble Folgen geheilt, wenn es ohne ärztliches Zuthun oft auch ungemessene Zeit fort dauert, meist eine Leberverhärtung und Siechthum auf kürzere oder längere Zeit zurückläßt. Die lästige Krätze, welche ohne ärztliche Hülfe auf ungemessene Zeit fort dauert und durch die Störung nächtlicher Ruhe nicht ohne nachtheiligen Einfluß für die Gesundheit ist, wird durch ärztliche Hülfe und Mittel innerhalb 24 Stunden völlig und sicher auch ohne die geringsten üblen Folgen geheilt. Die Scrophelkrankheit der Kinder, auch die englische Krank-

heit (Rachitis) wird bei richtig angewandter ärztlicher Hülfe und den angemessenen Mitteln, im ersten Fall z. B. durch Leberthran, im zweiten durch stärkende Mittel und ein angemessenes diätetisches Verhalten, unfehlbar und in nicht gar langer Zeit geheilt, wenn sie ohne ärztliches Zuthun Jahre lang fort dauern, den Körper zu Grunde, oder doch sehr übel zureichten. Wir könnten noch viel mehr solcher Krankheitsfälle anführen, die schlagend darthun, daß Aerzte und Arzneien nicht entbehrlich sind, und nicht Alles mit einer Wasserkur zu heilen ist, wenn es der Raum nur hier verstatten würde.

Aber auch dem Wasser soll sein Recht werden, welches ihm weder die Aerzte älterer noch neuerer Zeit streitig gemacht haben, nur muß es sich nicht anmaßen, alle Krankheiten heilen zu wollen, sonst könnte der Merkur, der Schwefel, der Baldrian, die China, der Leberthran und Conforten, welche sich durch ihre erprobte specifische Wirksamkeit ein Monopol für die Heilung gewisser Krankheiten erworben haben, ernstlich böse werden, und seine heilsame Wirkung, welche bei seiner äußeren Anwendung ohnehin nicht sowohl in seinem chemischen Gehalte, als in seiner kalten Temperatur besteht, aus purer Rache verdächtigen.

Wasser ist unstreitig das gesundeste Getränk im gesunden und kranken Zustande, worauf auch der Mensch nebst den Thieren von der Natur angewiesen ist. In Krankheiten, wo alle Gistung mangelt, und gegen alle andern Getränke ein Widerwille vorhanden ist, bleibt es das einzige und heilsamste Getränk, wozu der Kranke auch noch Neigung zu haben pflegt. Bei allen entzündlichen und l. g. hitzigen Krankheitszuständen ist seine Anwendung auf die eine oder andere Weise, nämlich äußerlich oder innerlich, sehr heilsam. Außerlich bei Verwundungen und sonstigen Verletzungen von äußerlicher Gewalt vermindert es die Entzündung, wie den Schmerz und ist von der heilsamsten Wirkung. Seine Anwendung als kaltes Bad rettete schon manchen hoffnungslosen Nervenfieberkranken vom nahe bevorstehenden Tode, und das öftere Begießen oder Waschen der Scharlachkranken mit recht kaltem Wasser thut Wunder. Denn es reducirt diese allermeist sehr gefährvolle und mortale Krank-

heit bald in eine indifferente, fast gefahrlose, bald zu heilende Krankheit, ohne Nachkrankheiten, welche ohne diese Curart der Scharlachkrankheit eigen zu sein pflegen, zurückzulassen. Alles dies thut es aber bei seiner äußeren Anwendung, bei welcher man keine Bersekung desselben und Eindringen seiner Bestandtheile annehmen kann, bloß durch seine kalte Temperatur, was, wie uns dünkt, selbst jedem Nichtarzte einleuchtend sein dürfte.

Wir wollen wohl zugeben, daß die Medicin noch einer bedeutenden Vervollkommnung fähig und auch bedürftig sei, daß sie auch noch von manchen Schlacken gereinigt werden müsse, aber wir sehen nicht ein, daß sie eines besondern Gnadenstoßes, einer großen Reformation bedürfe und zu der letztern überalt noch fähig sei. Wir glauben vielmehr, daß sie aller vielfach erlittenen Angriffe und ausgehaltenen Püffe ungeachtet stets bleiben wird, was sie zur Stunde ist, nämlich eine Erfahrungswissenschaft, da sie unmöglich durch eine Reform was Besseres und auch, als eine Naturwissenschaft, durchaus nichts Anderes werden kann. Da dieses nun aber eben die hippokratische, auf Erfahrung gegründete Medicin ist, welche der Hr. Verf. in № 76 der »Neuen Blätter f. St. u. L.« eingeführt zu sehen wünscht, so ist nicht abzusehen, weshalb er mit derselben so unzufrieden ist und eine Reformation derselben für erforderlich hält, warum er das zeitige System der Aerzte (Welches?) eine Ausgeburt menschlicher Superklugheit nennt? Eben so ist auch nicht wohl abzusehen, weshalb er als Laie es übernimmt, die Anzahl der sich bewährt habenden Mittel zu bestimmen, und darauf anzutragen, alles Uebrige zum Fenster hinaus zu werfen, und nicht dies, so wie die Wahl der Naturreiche, aus welchen die Aerzte ihren Bedarf entnehmen wollen oder müssen, lieber den Aerzten überläßt. Wir können dies nicht anders als durch eine gänzliche Unbekanntheit mit der Sache, wovon er spricht, erklären; denn sonst müßte er doch wissen, daß Pflaumenmuß keinem Quecksilber substituirt, dieses auch nicht von Bäumen geschüttelt, sondern nur aus dem Schooße der Erde entnommen werden kann.

Daß einem Jeden das Recht zusteht, seine Ansichten von einer Sache, wengleich aus einer

ihm fremden Sphäre öffentlich auszusprechen, das wollen wir nicht in Abrede stellen, wenn ein solcher aber unbescheiden, mit großer Arroganz und Anmaßung auftritt, eine Wissenschaft verhöhnt, welche er nicht kennt, und rücksichtslos einen ganzen Stand beleidigt, so darf ihn eine kleine Züchtigung nicht befremden.

Auf die zum Theil aus ihrem Zusammenhange gerissenen und dadurch entstellten, zum Theil mißverstandenen und nur auf unverständige und Aelterärzte bezüglichen Citate, auf welche sich die Wassergläubigen so viel zu gute thun, und die größtentheils von Priesnitz Aposteln herrühren, legen wir wenig Werth. Wäre von beiderseitigen streitenden Partheien durch Citate Etwas auszumachen und zur Entscheidung zu führen, so könnten auch wir eine sehr reiche Anzahl für unsere Ansicht und Behauptung beibringen, da dies aber nicht der Fall ist, so wollen wir uns diese Mühe ersparen, und statt vieler nur eins, nämlich das aus Sirach Cap. 38, B. 1 bis 9 anführen. Der Hr. Verf. in № 76 der »Neuen Blätter f. St. u. L.« weiß, daß wir Aerzte klüger sein wollen, als der liebe Gott. Die Wasserfreunde sind dagegen bescheidener, sie wollen nur bloß klüger sein als Sirach *).

Von
einem Beschützer aller wohlverordneten
Gerechtsame.

Neuer oder alter Weizen zur Saat?

Hr. von Bredow giebt in den »Annalen der Landwirthschaft in den königl. preussischen Staaten« einen ausführlichen Bericht über einen im Herbst 1843 angestellten Versuch über das Aufgehen des Weizens von alter (vorigjähriger) oder neuer Frucht, bei Unterbringung des Samens in verschiedener Tiefe. Er hält es für

*) Wer diese Verse in Sirach liest, der muß glauben, daß die Cultur seit jener Zeit wenigstens um tausend Jahre rückwärts gegangen ist.



rathsam, den alten Samen zur Saat zu verwenden, wenn man zeitig säen kann, und in allen Fällen, wo man nach Beschaffenheit des Bodens und dem Reichthum desselben, Lager oder Rost zu befürchten hat. Bei späterer Saat und geringerem Reichthum des Bodens möchte der neue Samen den Vorzug verdienen. In einer kurzen Reihe von Jahren hat sich ihm die Ansicht gebildet: Neuer Samenweizen: schnelles Aufgehen, mehr Pflanzen, mehr Blattver-

mögen und daher mehr Gefahr vom Roste und Lager zu leiden, mehr Stroh. Alter Samenweizen: langsamere Entwicklung, größere Aehren, vollständigere Körner in denselben, feineres Stroh, nach ziemlich verbreiteter Meinung weniger Gefahr, vom Brand zu leiden.

Uebrigens hat Herr von Bredow, seitdem er den Weizen drei Tage vor der Saat schon einkalft, so wenig Brand von neuem wie von altem Weizen.

U e b e r s i c h t

von den Versicherungs-Summen sämmtlicher Gebäude im Herzogthum Oldenburg zu Ende des Jahres 1843.

	Versicherungs-Summen.
1. Stadt Oldenburg, incl. einer vorläufig notirten Versicherungs-Summe von 2000 \mathcal{R}	2,280,770
2. Amt Oldenburg	1,376,400
3. — Elsfleth	1,303,090
4. — Zwischenahn	415,570
5. — Rastede	1,063,230
6. — Westerstede	804,970
7. — Bockhorn	559,760
8. — Barel	994,920
9. — Brake	987,170
10. — Rodenkirchen	1,155,290
11. — Abbehausen	1,014,000
12. — Burhave	687,990
13. — Landwührden	271,770
14. Stadt Delmenhorst	301,120
15. Amt Delmenhorst	404,360
16. — Berne	1,235,270
17. — Sandkersee	698,150
18. — Bechta	1,089,650
19. — Steinfeld	806,960
20. — Damme	858,140
21. — Cloppenburg	866,200
22. — Edningen	866,020
23. — Friesoythe	580,210
24. — Wildeshausen	619,900
25. Herrschaftliche Gebäude	899,880
Summa	22,140,790

